

Aufgrund des § 1 (3) und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bramsche die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Zwischen Lutterdamm und Rijswijker Straße“ als Satzung beschlossen.

(Siegel)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 23.08.2018 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79 „Zwischen Lutterdamm und Rijswijker Straße“ gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 24.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bürgermeister

Der Fachbereichsleiter

Auftragsnr. 20180905

(Siegel)

Öffentl.best.Verm.Ing.

Der Bürgermeister

(Siegel)

Der Bürgermeister

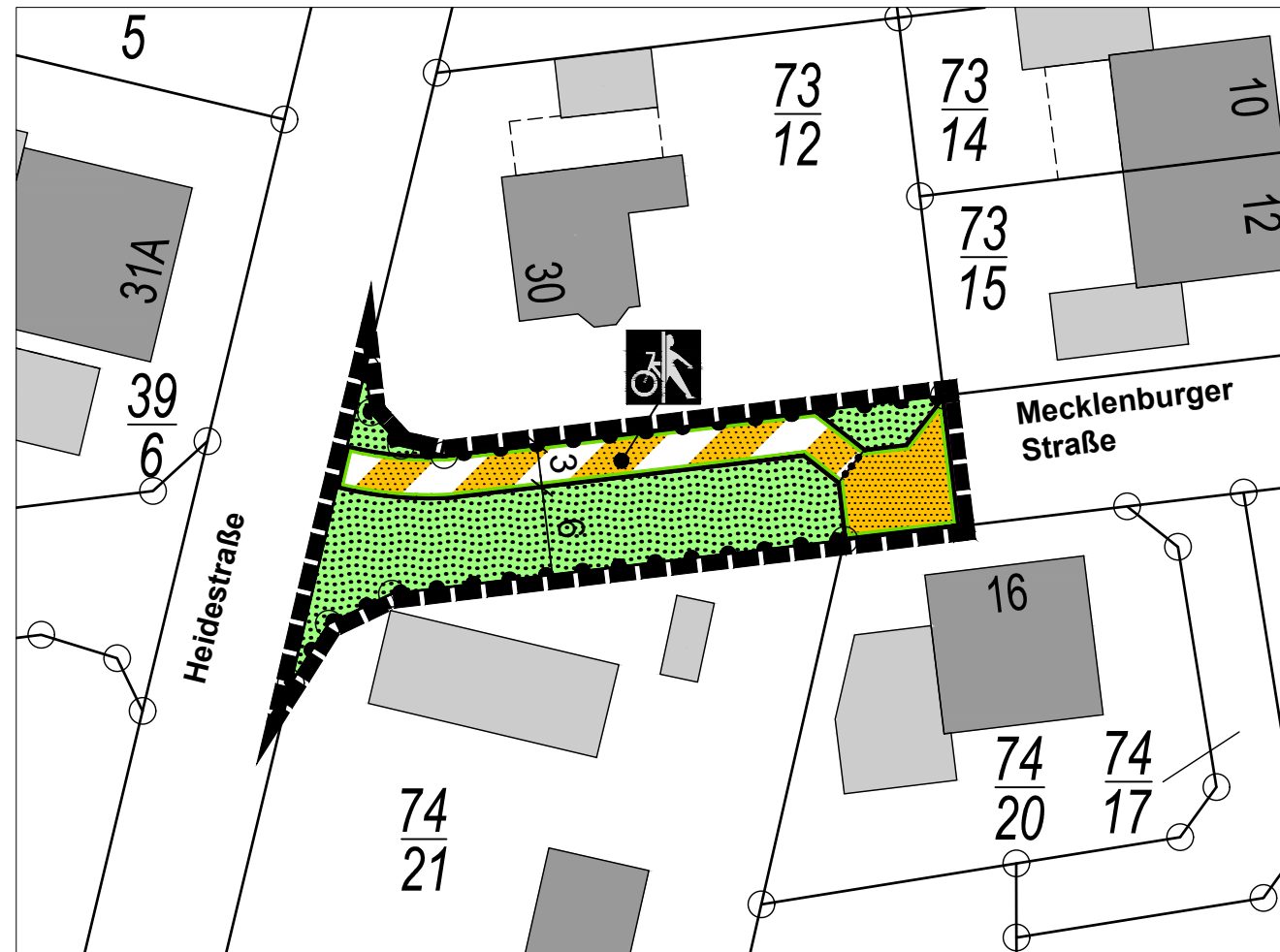
Der Bebauungsplan ist seit dem _____ rechtskräftig

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

(Siegel)

Der Bürgermeister



Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)



Satzungsbeschluss

Maßstab: 1 : 500

Gezeichnet: Behrens